

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	15. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Neufassung der Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Sozialausschuss	29.07.2015	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	29.09.2015	15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Sozialausschuss - die Richtlinien über die Durchführung des Beförderungsdienstes für schwerbehinderte Menschen und stimmt folgendem Vorschlag zu:

- Die Entgelte für Fahrten mit Taxi/Pkw beziehungsweise Spezialfahrzeugen für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, werden aufgrund gestiegener Sach- und Personalkosten angepasst. Die Abrechnung der Beförderungsfahrten mit Taxen/Pkw erfolgt nach der aktuell gültigen „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxen im Stadtkreis Karlsruhe“.
- Der Kostenbeitrag bei Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) XII wird in Höhe der Kosten für die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (§ 145 SGB IX - derzeit 72 Euro im Jahr) festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
198.000 Euro freiw. Leistung	27.360 Euro	1.070.640 Euro	
900.000 Euro gesetzl. Leistung			
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Kontierungsobjekt: 1.500.31.80.02.02 (freiw. Leistung) Kontierungsobjekt: 1.500.31.10.02.06.90 (gesetzl. Leistung)		Kontenart: 43000000 Kontenart: 43000000	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Stadt Karlsruhe unterhält seit dem Jahr 1979 einen Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, denen es wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der Beförderungsdienst wurde im Jahr 2014 von 1.030 Personen in Anspruch genommen.

Die Beförderungsentgelte sind seit dem Jahr 2003 nicht mehr erhöht worden. Mit Einführung des Mindestlohngesetzes müssen die Beförderungsdienste ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Nach Aussage der Beförderungsunternehmen kann mit den bisherigen Pauschalen dieses Lohnniveau nicht gewährleistet werden.

Nach einem Betrugsverfahren im Jahr 2014, das zu einer rechtskräftigen Verurteilung eines Beförderungsunternehmers führte, müssen die Missbrauchskontrollen intensiviert werden.

Eine Richtlinienänderung ist somit in vier Bereichen erforderlich.

1. Kosten für Fahrten:

Derzeit werden, abhängig vom jeweiligen Beförderungsfahrzeug, von der Sozial- und Jugendbehörde folgende Beträge mit den Unternehmen abgerechnet:

Beförderungsart	Entgeltsatz	Kategorie
Taxifahrten	16 Euro	Einzelfahrt
Spezialfahrten ohne Tragehilfe	18 Euro	Einfache Fahrt
Spezialfahrten mit Tragehilfe	20 Euro	Einfache Fahrt

Im Haushaltsjahr 2014 wurden Transferleistungen in Höhe von 840.000 Euro und freiwillige Leistungen in Höhe von 167.000 Euro verausgabt.

Aufgrund gestiegener Sach- und Personalkosten mussten mit den Beförderungsdiensten die seit 2003 gültigen Entgelte neu verhandelt werden. Die Entgelte sollen wie folgt angepasst werden:

Beförderungsart	Entgeltsatz	Kategorie
Taxifahrten	18 Euro	Einzelfahrt
Spezialfahrten ohne Tragehilfe	22 Euro	Einfache Fahrt
Spezialfahrten mit Tragehilfe	27 Euro	Einfache Fahrt

Für die Haushaltsjahre 2015/2016 sind durch die Anpassungen der Beförderungsentgelte höhere Aufwendungen zu erwarten. Diese Steigerungen sind im Haushalt 2015/2016 eingestellt.

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 werden folgende Mittel eingeplant:

Transferleistungen in Höhe von	900.000 Euro,
freiwillige Leistungen in Höhe von	198.000 Euro.

2. Kostenbeitrag:

Die berechtigten Personen haben bei Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze des § 85 SGB XII einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr gemäß § 145 SGB IX (derzeit 72 Euro im Jahr). Bisher wurde ein Kostenbeitrag in Höhe von maximal 60 Euro im Jahr erhoben. Im Jahr 2014 waren 380 Personen kostenbeitragspflichtig.

	Kostenbeitrag	Kostenbeitragspflichtige	Gesamteinnahmen
2014	60 Euro	380 Personen	22.800 Euro
2015	72 Euro	380 Personen	27.360 Euro

3. Intensivierung der Missbrauchskontrollen:

Die Sozial- und Jugendbehörde führt zur Missbrauchskontrolle eine Datenanalyse mit optionalen Auswertungsmöglichkeiten (Buchungen zeitgleicher Fahrten, Transport von verstorbenen Fahrgästen, Häufigkeits-Abweichungen zum durchschnittlichen Fahrverhalten, Abgleich des Abhol- und Zielortes mittels GPS) durch.

Die Kontrolllisten und Auswertungen erfolgen pseudonymisiert, sodass die Namen der beförderten Personen nicht ersichtlich sind. Ein Stammsatz-Zugriff auf die Klarnamen durch die Mitarbeitenden der Sozial- und Jugendbehörde muss begründet und protokolliert werden.

4. Abrechnungsprocedere:

Die leistungsberechtigten Personen erhalten Berechtigungsnachweise (TAN-Listen - TAN = Transaktionsnummer). Der Berechtigungsnachweis darf nur von der berechtigten Person oder von deren rechtlichen Vertretung in Verwahrung genommen werden (nicht vom Beförderungsunternehmen, Wohnheim oder anderen Nichtberechtigten, Ziffer 10 der Richtlinien).

Die Verwaltung schließt mit den Beförderungsunternehmen öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 SGB X über die Vergütung der Beförderungsfahrten mit Spezialfahrzeugen ab (Ziffer 4 der Richtlinien).

Die Abrechnung von Taxifahrten erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Beförderungsentgelt-Verordnung der Stadt Karlsruhe (Ziffer 11.1.1 der Richtlinien).

Die Verpflichtungen anderer Kostenträger, wie zum Beispiel für Krankenfahrten (Ziffer 7.2 der Richtlinien), haben Vorrang.

Die Neufassung der Richtlinien ist als Anlage angeschlossen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Sozialausschuss - die Richtlinien über die Durchführung des Beförderungsdienstes für schwerbehinderte Menschen und stimmt folgendem Vorschlag zu:

1. Die Entgelte für Fahrten mit Taxi/Pkw beziehungsweise Spezialfahrzeugen für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, werden aufgrund gestiegener Sach- und Personalkosten angepasst. Die Abrechnung der Beförderungsfahrten mit Taxen/Pkw erfolgt nach der aktuell gültigen „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxen im Stadtkreis Karlsruhe“.
2. Der Kostenbeitrag bei Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) XII wird in Höhe der Kosten für die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (§ 145 SGB IX - derzeit 72 Euro im Jahr) festgesetzt.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
18. September 2015